

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Marktes Winklarn vom 21.12.2001

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabegesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) erlässt der Markt Winklarn folgende

Satzung

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Marktes Winklarn für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 28.12.1981, zuletzt geändert mit Satzung vom 22.06.1995, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner **17,90 €** im Jahr.“

**§ 2
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Oberviechtach, den 21.12.2001
Markt Winklarn


Sailer
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für
Kleineinleiter vom 22.06.1995

Der Markt Winklarn erläßt folgende Satzung:

§ 1

Änderung einer Satzung

Die Satzung des Marktes Winklarn für die Erhebung
einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe
für Kleineinleiter vom 28.12.1981, zuletzt geändert
durch Satzung vom 10.06.1991, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
ab 01.01.1993 30,- DM und
ab 01.01.1997 35,- DM
im Jahr."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung
in Kraft.

Oberviechtach, 22.06.1995

Markt Winklarn



Sailer

S a i l e r

Bürgermeister

Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe für Kleineinleiter

=====

(beschlossen in der öffentlichen Sitzung vom 26.03.1991)

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung
des Abwassergesetzes und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes
erläßt der Markt Winklarn folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer,
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Klein-
leiter vom 26.03.1991

§ 1
Änderungsinhalt

§ 6 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe vom 28.12.1981 i.d.F. der
Satzung vom 21.02.1990 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1995	35,-- DM
ab 01. Januar 1997	40,-- DM
ab 01. Januar 1999	45,-- DM

im Jahr."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 10.06.1991



S a i l e r
Bürgermeister

Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasser-
abgabe für Kleineinleiter
=====

(beschlossen in der öffentlichen Sitzung des
Marktgemeinderates Winklarn vom 12.12.1989)

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 28.12.1981 wird ge-
strichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in
Kraft.

Oberviechtach, 21.02.1990


Thammer
Bürgermeister

(beschlossen in der öffentlichen Sitzung vom 07.12.1981)

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21.08.1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82) erläßt der Markt Winklarn folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwägung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner
- | | |
|----------------------------|-------|
| für das Jahr 1981 | 6 DM |
| 1982 | 9 DM |
| 1983 | 12 DM |
| 1984 | 15 DM |
| 1985 | 18 DM |
| für die folgenden Jahre je | 20 DM |

*Neufassung durch
Satzung vom 10.06.1991*

- (2) ~~Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden bei Anschluß vor dem 01. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre, bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre. Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.~~

gestrichen mit
Satzung
vom 21.02.
1990

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberviechtach, 28.12.1981

Thaumer
Thaumer
Bürgermeister